



ref S-4/2019/10020588
Zürich, 11. Februar 2020

Nichtanhandnahmeverfügung

Art. 310 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen

Beschuldigte
Person.

Stadtpital Triemli, Birmensdorferstrasse 497, 8063 Zürich

und

Assura Krankenversicherung, Case postale 9, 1052 Le Mont-sur-
Lausanne

Privatklägerschaft
und übrige
Geschädigte

Gemäss separatem Verzeichnis

Straftatbestand

Gewerbmässiger Wucher etc.

aus folgenden Gründen:

I. Sachverhalt und Anzeigeverlauf

1. Am 17. Juni 2019 reichte Bachmann Werner bei der Staatsanwaltschaft Zürich gegen das Stadtpital Triemli eine Strafanzeige wegen gewerbmässigen Wucher im Sinne von Art. 157 Ziffer 1 und Ziffer 2 StGB bzw. Betrug im Sinne von Art. 146 StGB und wegen versuchter Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB ein. Gleichzeitig reichte Bachmann Werner eine Anzeige gegen die Krankenkasse Assura wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziffer 2 StGB (Ziffer 2). Mit Schreiben vom 23. November 2019 reichte Bachmann Werner gegen beide Beschuldigten eine zweite Strafanzeige (Ziffer 3) ein. Gemäss diesen Strafanzeigen (Ziffer 2 und Ziffer 3) soll Folgendes vorgefallen sein:

2. An einem unbekanntem Datum liess sich die Ehefrau des Anzeigerstatters wegen dem "Grauen Star" im Augenzentrum XXXXXXX (zur Firma XXXXXXXXX gehörend) bei Dr. XXXXX behandeln. Die Behandlung soll 20 Minuten gedauert und die Rechnung für diese Behandlung soll CHF 246.00 betragen haben. Wegen dieser



Rechnung hatte der Anzeigerstatter Bachmann bereits eine Strafanzeige gegen die eingereicht, welche dann von der Staatsanwaltschaft Zürich nicht anhand genommen wurde. Dr. XXXXXXXX habe die Ehefrau des Anzeigerstatters dann an die Augenklinik vom Spital Triemli überwiesen. Die Ehefrau des Anzeigerstatters sei im Spital Triemli an sieben verschiedenen Terminen wegen dem Grünen Star behandelt worden. Für diese Behandlungen sei durch den Spital Triemli eine Rechnung in der Höhe von CHF 5'472.75 gestellt worden. Die Nachkontrolle habe lediglich 25 Minuten gedauert, und dafür sei das Doppelte der Rechnung der Augenklinik XXXXXXXXXX – nämlich CHF 532.45 anstatt CHF 81.45 - und somit CHF 451.00 zu viel. Der Anzeigerstatter habe dann vom Spital Triemli verlangt, dass dieser Betrag in der Höhe von CHF 451.00 an seine Krankenkasse Assura zurückbezahlt werde. Auch seine Krankenkasse habe der Anzeigerstatter angehalten, diesen Betrag vom Spital Triemli zurückzufordern. Dies sei nicht geschehen, weshalb der Anzeigerstatter eine Strafanzeige wegen ungetreuer Geschäftsführung – wie bereits im Vorfeld gegenüber der Krankenkasse Assura ange-droht – einreichte. Im Nachhinein habe die Spitalleitung vom Triemli den Rechnungsbetrag reduziert auf CHF 81.45. Dies sei in einem Vergleich geschehen, wobei ihm eine Konventionalstrafe angedroht worden sei. Aus diesem Grund habe er den Vertrag (Vergleich) mit dem Spital Triemli nicht unterzeichnet und eine Strafanzeige wegen versuchter Nötigung eingereicht. Der Anzeigerstatter macht in seinem Schreiben geltend, dass das Spital Triemli durch diese horrenden Behandlungsgebühren einen Jahres-Umsatz von über 3.5 Millionen Franken erziele. Dies stelle einen Wucher dar und das Ganze werde gewerbsmässig betrieben.

3. In der Strafanzeige vom 23. November 2019 moniert der Anzeigerstatter eine weitere Rechnung vom Spital Triemli, welche in seinen Augen aufgrund des Geschäftsmodells (Tarmed) einem Betrug bzw. Wucher gleichkomme. Der Anzeigerstatter versuchte gleichzeitig mit dem Schreiben vom 23. November 2019 ("Notifikation Auszahlungsverbot") die Assura Krankenkasse daran zu hindern, dem Spital Triemli, Gelder, die den vom Anzeigerstatter rechneten Betrag in der Höhe von CHF 267.00 angeblich übersteigen, auszubezahlen.

4. Aus dem Schreiben vom 19. Januar 2019 an das Spital Triemli ist ersichtlich, dass der Anzeigerstatter den Vergleich mit dem Spital Triemli ablehnte und weitergehende



Forderungen stellte, welche durch die Verantwortlichen des Spitals bis am 19. Januar 2019 hätten unterzeichnet werden sollen. Gleichzeitig drohte der Anzeigerstatter mit einer Strafanzeige.

II. Begründung der Nichtanhandnahme

Der vom Anzeigerstatter geschilderte Sachverhalt besitzt keinerlei strafrechtliche Relevanz. Offensichtlich ist der Anzeigerstatter mit der Höhe der Arztrechnungen und dem Modell wie diese Rechnungen berechnet und dem Patienten unterbreitet werden nicht einverstanden. Dafür stünden jedoch zivilrechtliche Rechtsmittel zur Verfügung. Hinweise, dass das Spital Triemli von jemanden eine Zwangslange ausgenützt, jemanden arglistig getäuscht oder Pflichten in der Geschäftsführung in strafrechtlicher Hinsicht verletzt hätten, liegen keine vor. Daher ist weder der Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 StGB oder des Wuchers gemäss Art. 157 StGB, noch der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziffer 1 StGB erfüllt.

Auch der Straftatbestand der versuchten Nötigung ist vorliegend nicht erfüllt. Es handelt sich bei der von Bachmann Werner monierten Konventionalstrafe um eine vertragsrechtliche Absicherung, welche im schweizerischen Obligationenrecht (OR Art. 160 bis 163) geregelt ist und in beliebiger Höhe zwischen den Parteien vereinbart werden kann. Eine übermässig hohe Konventionalstrafe wäre durch einen Zivilrichter überprüfbar und nach freiem Ermessen herabsetzbar.

Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung sind damit nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten und die Untersuchung nicht anhand zu nehmen ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden.

III. Kosten und Entschädigung

Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Der beschuldigten Person ist mangels wesentlicher Umtriebe und besonders schwerer Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen.

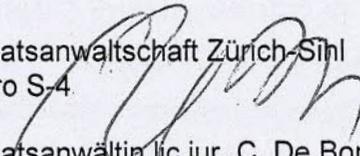
gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO;



verfügt:

1. Eine Untersuchung wird nicht anhand genommen.
2. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.
3. Der beschuldigten Person wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet.
4. Mitteilung an:
 - ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl, vorab zur Genehmigung
 - ◆ die beschuldigte Person (vorgenannt)
 - ◆ die Geschädigten, die nicht auf ihre Rechte im Strafverfahren verzichtet habensowie **nach Eintritt der Rechtskraft an:**
 - ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
5. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
Büro S-4

Staatsanwältin lic.iur. C. De Boni

Genehmigt am 20.2.20

Der Stellvertretende Leitende Staatsanwalt

lic.iur. Roger Egli
